

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 06. Juli 2026

4. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade; Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen in festgelegten Befallszonen und Sicherheitszonen
-

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 06.07.2026 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade

Gemäß § 4 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Mai 2026 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), LGBl. Nr. 42/2026, wird verordnet:

§ 1

Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Auf den mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung vom 12.06.2026, Verordnungsblatt Nr. 2/2026, abgegrenzten Befallszonen und Sicherheitszonen sind sämtliche Weingärten gemäß § 2 Abs. 6 Bgld. WeinbauG 2019, LGBl. Nr. 90/2019 i.d.F. LGBl. Nr. 107/2025, und Rebstöcke in Hausgärten, auf privaten Grundstücken sowie auf sonstigen Standorten außerhalb erwerbsmäßig bewirtschafteter Weingärten Bekämpfungsmaßnahmen zu unterziehen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen sind entsprechend der vom 01.06.2026 auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Burgenland (www.bgld.lko.at) verlautbarten GFD-Strategie Bgld Bio 2026 sowie GFD-Strategie Bgld IP 2026 durchzuführen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahmen für das 3. Larvenstadium sind im Zeitraum vom **06. Juli 2026 bis 20. Juli 2026** umzusetzen.

§ 2

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 06. Juli 2026 in Kraft und mit Ablauf des 20. Juli 2026 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Birgit Kiss-Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt
Telefon +43 57 600-4180 • Fax +43 57 600-74177 • E-Mail bh.eisenstadt@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>